

Volksblatt-Interview zu Radio Liechtenstein und GAV

S.D. Erbprinz Alois von und zu Liechtenstein

2. November 2006

Volksblatt: Die letzte Landtagssitzung stand im Zeichen der Umsetzung des Staatsgerichtshofurteils zur Frage der Abberufung der Verwaltungsräte Seeger und Batliner durch den Landtag. Dieses Thema belastet das Klima zwischen den Koalitionspartnern. Wie sollte aus Ihrer Sicht eine Lösung aussehen?

Erbprinz: Der Landtag hat die beiden Verwaltungsräte abberufen. Der Staatsgerichtshof hat bei der Abberufung einen Verfahrensmangel festgestellt, und es ist jetzt die Aufgabe des Landtages, einen Weg zu finden, wie dieser Verfahrensmangel beseitigt werden kann. Ich sehe es daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht als meine Aufgabe, dem Landtag eine bestimmte Lösung vorzuschlagen. Ich hoffe nur, dass bald im Interesse aller eine rechtlich haltbare Lösung gefunden wird. Im Rahmen der letzten Landtagssitzung wurde daneben aber eine andere Frage diskutiert, die mir am Herzen liegt.

Volksblatt: Welches Thema liegt Ihnen am Herzen?

Erbprinz: Es ist das Massnahmenpaket zur Erhaltung und Stärkung der Sozialpartnerschaft in Liechtenstein, mit dem die Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Gesamtarbeitsverträgen geregelt werden soll. Dieses Massnahmenpaket ist eine sinnvolle Lösung, um Missbräuche im Arbeitsmarkt nach der Aufhebung der Zwangsmitgliedschaft bei der GWK zu bekämpfen. Daher begrüsse ich dieses gut erarbeitete Gesetz. Es wurde vom Landtag auch positiv aufgenommen, und es gibt nur noch wenige offene Fragen wie jene des Drittelquorums. Einen Punkt des vorgeschlagenen Massnahmenpaketes sollte man sich aber nochmals gut durchdenken: Es ist die Frage, ob die Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Gesamtarbeitsverträgen wirklich in der Verfassung verankert werden soll.

Volksblatt: Warum haben Sie Bedenken bezüglich der Verankerung der Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Gesamtarbeitsverträgen in der Verfassung?

Erbprinz: Im Bericht und Antrag wird meines Erachtens zu Recht darauf hingewiesen, dass die liechtensteinische Verfassung als Grundgesetz des Landes nur geändert werden soll, wenn eine unabwiesbare Notwendigkeit hierfür besteht. Es wird auch zu Recht ausgeführt, dass nicht jede Gesetzesaufhebung durch den Staatsgerichtshof automatisch gleich zu einer Verfassungsänderung führen muss. Man laufe ansonsten Gefahr, die Verfassung durch kasuistische Bestimmungen, die besser auf Gesetzesebene geregelt werden, unnötig zu beschweren, unleserlich zu machen und sich gleichzeitig den Handlungsspielraum für die Zukunft stark einzuengen. Dass dies wirklich zu einem Problem werden kann, zeigt das Beispiel anderer europäischer Staaten, die diesen Weg gegangen sind, und sich heute schwer tun, aufgrund zu vieler unnötiger Verfassungsbestimmungen noch gute Gesetze zu erlassen.

Als einziger Grund für eine Verfassungsänderung wird geltend gemacht, dass durch eine Verfassungsänderung eine Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Gesamtarbeitsverträgen durch den Staatsgerichtshof verhindert werden kann und dadurch eine denkbare neuerliche Unsicherheitsphase für die Sozialpartner jedenfalls vermieden werden kann. Bei einem Abwägen der Vor- und Nachteile einer Verankerung der Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Gesamtarbeitsverträgen in der Verfassung überwiegen aus meiner Sicht aber eindeutig die Nachteile.

Volksblatt: Wäre aber nicht eine grössere Rechtssicherheit für die Sozialpartner von Vorteil?

Erbprinz: Erstens bezweifle ich, dass eine Verankerung der Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Gesamtarbeitsverträgen in der Verfassung wesentlich mehr an zusätzlicher Rechtssicherheit bringt. Der Bericht und Antrag sagt ja selbst, dass eine Verfassungsänderung nur allgemein gehalten sein könne und sie allein noch nicht davor schütze, dass ein mangelhaftes Gesetz als nicht verfassungskonform aufgehoben wird.

Zweitens besteht für mich ein grosser Unterschied zwischen einer Zwangsmitgliedschaft und einer angemessenen Anwendung der Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Gesamtarbeitsverträgen. Letztere schränkt die Handels- und Gewerbefreiheit wesentlich weniger ein, und daher sehe ich auch keine Gefahr bei einer Aufhebung. Da gäbe es andere Gesetze, die im Hinblick auf eine Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit wohl zuerst aufgehoben werden müssten.

Und drittens ist das Gesetz so gut erarbeitet, dass es auch ohne Verfassungsänderung der Verfassung entspricht. Dies muss ja auch der normale Weg für ein Gesetz sein. Gesetze sollten der Verfassung entsprechend formuliert sein und nicht umgekehrt.